

Hauptsatzung der Gemeinde Kassow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 2024 (GVOBl. Nr.14/2024) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kassow vom 28.09.2026 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 - Dienstsiegel

Die Gemeinde Kassow führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg – einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone – mit der Umschrift

- GEMEINDE KASSOW -

§ 2 Gemeindegebiet/Ortsteile/Ortsteilvertretungen

- (1) Das Gemeindegebiet der Gemeinde Kassow umfasst die Gemarkungen Kassow und Werle .
- (2) In der Gemeinde Kassow werden folgende Ortsteile gebildet

- Kassow
- Werle.

Die Ortsteile der Gemeinde Kassow werden auf Grundlage des Liegenschaftskatasters wie folgt abgegrenzt:

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Kassow	Kassow	Fluren 1, 2, 3	alle Flurstücke
Werle	Werle	Fluren 1, 2, 3	alle Flurstücke

- (3) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 - Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung für die Information über allgemein bedeutende Angelegenheiten eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Gemeindeteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von Dritten durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor dem öffentlichen Teil jeder Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der

nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(5) Die Rechte nach den Absätzen (2) bis (4) haben auch natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Kassow Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben.

(6) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten.

§ 4 - Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 - Ausschüsse

(1) Die beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens drei Mitgliedern der Gemeindevertretung und höchstens zwei sachkundigen Einwohnern zusammen. Stellvertretende Mitglieder werden nicht bestimmt.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

- Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung
 - für Finanz- und Haushaltswesen, Wirtschaftsförderung, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie für die Vorbereitung der Entscheidungen der Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro,
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr, Soziales und Kultur, Ordnung und Sicherheit
 - für Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege, Kultur und Sport, Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(5) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden für die Gemeinde Kassow dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schwaan übertragen.

§ 6 - Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von bis zu 5.000 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von bis zu 500 Euro pro Monat,
2. über überplanmäßige Ausgaben von bis zu 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von bis zu 1.000 Euro je Ausgabenfall,
3. über Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von bis zu 20.000 Euro,
4. über Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis 10.000,00 Euro im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Gemeindevertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist
5. über Veräußerungen, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis 5.000 Euro,
6. über Forderungen und Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von bis zu 10.000 Euro,
7. über Erwerb von beweglichen Sachen von Forderungen und anderen Rechten bis 10.000 Euro,
8. über entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über bis 5.000 Euro,
9. über Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährleistungsverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, einschließlich Verträge nach HOAI bis 10.000 Euro,
10. Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen über bis 1.000 Euro;
11. über städtebauliche Verträge von bis 10.000 Euro;

(2) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt und diese Aufgaben nicht übertragen sind bei

1. Bauleistungen bis zu einem geschätzten Wert 10.000 Euro netto,
2. Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Wert 10.000 Euro netto,
3. freiberufliche Leistungen bis zu einem geschätzten Wert 10.000 Euro netto.

(3) Die Gemeindevertretung ist fortlaufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze (1) und (2) zu unterrichten.

(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 7.500 Euro bzw. von 2.500 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 15.000 Euro.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.

(6) Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister entscheidet ferner über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB.

Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr, Soziales und Kultur, Ordnung und Sicherheit einholen.

§ 7 - Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 840 Euro monatlich. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 168 Euro monatlich, die zweite Stellvertretung monatlich 84 Euro. Nach drei Monaten Vertretung gemäß Absatz 1 Satz 2 erhält die vertretende Person statt der in Satz 1 bezeichneten funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters nach Absatz 1 in voller Höhe. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro je Sitzung. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Für jede Leitung einer Sitzung eines beratenden Ausschusses erhält die leitende Person statt der in Sätzen 1 und 2 bezeichneten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.

(4) Für mehrere, am gleichen Tag stattfindende Sitzungen wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 3 gezahlt.

§ 8 – Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kassow erfolgen grundsätzlich durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite <https://schwaan.de/amt-schwaan/sonstige-oeffentliche-bekanntmachungen-des-amtes/>. Die nach den Vorschriften des BauGB zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung im Dienstgebäude des Amtes Schwaan, Pferdemarkt 2 in 18258 Schwaan. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar bzw. ausgelegt ist. Bekanntmachungen über öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgen zusätzlich an den Bekanntmachungstafeln

- in Kassow am Gemeindezentrum und
- in Werle an der Feuerwehr.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile der Satzung im Dienstgebäude des Amtes Schwaan, Pferdemarkt 2 in 18258 Schwaan, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Die entsprechenden Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form der Absätze 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt vierzehn Tage, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ihre Bekanntmachung ist mit der Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung bewirkt.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung sowie Niederschriften über den öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung Kassow und ihrer Ausschüsse werden durch Veröffentlichung im

Internet auf der Internetseite <https://schwaan.ratsinfomanagement.net/termine> öffentlich bekannt gemacht. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Auslegung im Rathaus der Amtsverwaltung. Absatz 2 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(5) Satzungen werden auf Anforderung kostenpflichtig zugesandt. Die Anforderung ist zu richten an das Amt Schwaan, Der Amtsvorsteher, Pferdemarkt 2, 18258 Schwaan. Textfassungen werden am Verwaltungssitz zur Mitnahme bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

- in Schwaan – vor dem Rathaus, Pferdemarkt 2, 18258 Schwaan
- in Kassow am Gemeindebüro
- in Neu-Kassow an der Bushaltestelle
- in Werle in der Schwaaner Chaussee an der Bushaltestelle
- in Werle an der Feuerwehr
- in Werle Hof an der Bushaltestelle
- in Werle Dorf an der Bushaltestelle

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

§ 9 – Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Kassow für Formulierungen ein geschlechtsspezifischer Begriff gewählt wurde, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 10 – Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft. Die Regelungen in den §§ 2, 5 und 6 entfalten gemäß § 5 Absatz 2 Satz 8 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern Ihre Wirksamkeit mit der Beschlussfassung.

(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2014 sowie die hierzu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Kassow, den 15.10.2026

gez. Jesske
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Rechtsfolge tritt dann nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Schwaan geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

veröffentlicht gemäß § 11 Absatz 3 Hauptsatzung der Gemeinde Kassow am 15.10.2026 unter <https://schwaan.de/amt-schwaan/satzungen-des-amtes/>

Kassow, den 15.10.2026

gez. Jesske
Bürgermeister